BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33

Beilagen

TUL2-J-0711/013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Marion Fischer	39635	24. April 2020

Betrifft
Verlängerung der Schonzeit für das Rebhuhn und die Fasanhenne, Verordnung

Präambel

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete ihres Verwaltungsbezirkes die Schonzeit verlängern, wenn dies für die Erhaltung einer Wildart geboten erscheint.

Nachdem im Verwaltungsbezirk Tulln in den letzten Jahren der Bestand an Rebhuhn und Fasanhenne zurückgegangen ist, wird von der Bezirkshauptmannschaft Tulln auf begründetes Ersuchen des Bezirksjagdbeirates Tulln und nach Einholung eines jagdfachlichen Gutachtens nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Das Rebhuhn und die Fasanhenne sind im Jagdjahr 2020 im Verwaltungsbezirk Tulln gänzlich zu schonen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Tulln in Kraft.

Rechtsgrundlage:
§ 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500
§ 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Hinweis:
Missachtungen dieser Verordnung sind gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Ergeht an:
1. **Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen des Bürgermeisters mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde bis zum**

Ende des Jahres anzuschlagen

---

2. Herrn Bezirksjägermeister Dipl. Ing. Alfred Schwanzer, Gartenstraße 16, 3442 Langenschönbichl
3. alle Hegeringleiter im Verwaltungsbezirk Tulln
   mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
4. BH Tulln - Bürodirektion
   mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung im Amtsblatt

Der Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

angeschlagen am: 28.4.2020

abgenommen am: 2.12.2020

Stadtgemeinde Tulln an der Donau * polit. Bez. Tulln

Abl. 3-2.